



KUNDMACHUNG

Bockfließ, am 15. Dezember 2020

VERORDNUNG des Gemeinderates

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Bockfließ hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 beschlossen:

Verordnung über eine Änderung der WASSERABGABENORDNUNG nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Bockfließ

Die WASSERABGABENORDNUNG nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Bockfließ vom 05. Dezember 2017 wird wie folgt geändert:

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 17,38 pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Maximal Zulässiger Durchfluss (m ³ /h)	Verrechnungs- größe in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
bis einschließlich 5	3	17,38	52,14
über 15 bis einschließlich 20	17	17,38	295,46

§ 6

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühren

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ mit € 1,72 festgesetzt.

§ 9

Schluss- und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Änderung der Wasserabgabenordnung tritt mit 01. Februar 2021 in Kraft
- (2) Auf Abgabenbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.



Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

Josef Summer

angeschlagen am: 16. 12. 2020
abgenommen am: 04. 01. 2021

i. A. W. R. Thurner